

## Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung von § 43n Absatz 10 und § 43m Absatz 3 EnWG betreffend Ausgleichszahlungen bei Planänderungen

### 1 Änderungsvorschlag:

#### Ergänzung des § 43n durch § 43n Absatz 10 Satz 4 EnWG-E

#### 1.1 Änderungsvorschlag

*„Die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 4 besteht bei Planänderungen nach Satz 3 nur in dem Fall, dass sich die Trassenlänge im Vergleich zur ursprünglich zugelassenen Trassenlänge erhöht; die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit nur für jeden zusätzlichen angefangenen Kilometer Trassenlänge.“*

#### 1.2 Begründung

Gemäß § 43n Abs. 10 Satz 3 EnWG sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 auch auf Planänderungen anzuwenden, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 festgestellt wurde. Es soll in § 43n Absatz 10 Satz 4 klargestellt werden, dass die Ausgleichszahlungsverpflichtung aus § 43n Absatz 1 Satz 4 EnWG in Planänderungen vor Realisierung des Vorhabens gemäß (§ 18 Absatz 5 NABEG i.V.m.) § 43d EnWG und § 76 Absatz 2 VwVfG keine Anwendung findet. Dies gilt insbesondere im Fall von Änderungen von nicht unmittelbar an der Leitungstrasse belegenen Flächen für CEF- bzw. Minderungsmaßnahmen, für die eine Zuordnung zu einem konkreten Trassenkilometer nicht ohne Weiteres möglich ist.

Der Änderungsvorschlag stellt klar, dass die Ausgleichszahlungsverpflichtung nach § 43n Absatz 1 Satz 4 EnWG bei Planänderungen nur für diejenigen zusätzlichen angefangenen Kilometer Trassenlänge entsteht, die im Vergleich zur ursprünglich zugelassenen Trassenlänge durch die Planänderung hinzukommen. Maßgeblich hierfür ist ein Vergleich der Gesamt-Trassenlänge infolge der Planänderung mit der Gesamt-Trassenlänge vor der Planänderung. Ändert sich durch die Planänderung die ursprünglich zugelassene Trassenlänge nicht, besteht hingegen keine mit der Planänderung aufzuerlegende Zahlungsverpflichtung.

Der Änderungsvorschlag schließt damit die Gefahr eines sachlich nicht gerechtfertigten doppelten Ausgleichs in den von § 43n Absatz 10 Satz 3 EnWG vorausgesetzten Fällen aus, dass § 43n EnWG bereits im Ausgangsplanfeststellungsverfahren Anwendung gefunden hat. Der pauschalierte Ausgleichszahlungsanspruch orientiert sich gemäß § 43n Absatz 1 Satz 6 EnWG an der konkreten Trassenlänge und ist mit der ursprünglichen Ausgleichszahlung betreffend die Ausgangsplanung regelmäßig bereits abgegolten. Eine Verpflichtung zur erneuten Ausgleichszahlung für bereits „abgegoltene“ Trassenkilometer würde zu einem sachlich nicht gerechtfertigten doppelten Ausgleich führen, der auch und gerade mit Blick auf die damit verbundenen Kosten für den Stromkunden (§ 1 EnWG) zu vermeiden ist. Die Klarstellung steht auch in Einklang mit dem Wortlaut des § 43n Absatz 1 Satz 5, wonach die Zahlung „als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen“ ist, und entspricht dem Sinn und Zweck des § 43n EnWG.

Die Ausgleichszahlung dient dazu, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern bzw. zu verbessern (siehe insofern die Parallelvorschrift des § 43m Absatz 2 Satz 2 EnWG). Dies wurde bereits durch die Festsetzung der Ausgleichszahlung im Ausgangsverfahren und die Verwendung der entsprechenden Mittel in den Artenhilfsprogrammen gewährleistet. Durch die Planänderung kommt es aber nicht zu einer „doppelten“ Realisierung des Vorhabens (und damit zu zusätzlichen, weitergehenden Auswirkungen auf Artenschutzbelange), sondern das Vorhaben wird nach wie vor nur „einmal“ verwirklicht (lediglich in der angepassten Form). Ein Bedarf für zusätzliche Ausgleichszahlungen, mit denen weitere Artenhilfsprogramme finanziert werden können, besteht daher nicht.

## **2     Änderungsvorschlag: Ergänzung des § 43m Absatz 3 durch § 43m Absatz 3 Satz 5 EnWG-E**

### **2.1    Änderungsvorschlag**

*„Die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 besteht bei Planänderungen nur in dem Fall, dass sich die Trassenlänge im Vergleich zur ursprünglich zugelassenen Trassenlänge erhöht; die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit nur für jeden zusätzlichen angefangenen Kilometer Trassenlänge.“*

### **2.2    Begründung**

Es wird im Wesentlichen auf die Begründung zu § 43n Absatz 10 Satz 4 EnWG-E verwiesen.

§ 43m Absatz 3 Satz 5 EnWG-E erfasst zudem auch den Fall, dass § 43m EnWG im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren noch keine Anwendung gefunden hat, sondern erstmals im Planänderungsverfahren. Auch insoweit kommt es für die Frage einer Ausgleichszahlungsverpflichtung darauf an, ob durch die Planänderung zusätzliche Trassenkilometer hinzukommen.